

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land für die Ortsgemeinden Hornbach, Althornbach, Dietrichingen, Mauschbach und Contwig, der Stadtverwaltung Blieskastel für die Stadt Blieskastel und der Stadtverwaltung Zweibrücken für die Stadt Zweibrücken.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westpfalz  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Zweibrücken-Hornbach-Auerbach  
Aktenzeichen: 21176-HA2.2.**

**67655 Kaiserslautern, 24.03.2016  
Fischerstraße 12  
Telefon: 0631-36740  
Telefax: 0631-3674255  
  
E-Mail: [dlr-westpfalz@dlr.rlp.de](mailto:dlr-westpfalz@dlr.rlp.de)  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)**

Anordnung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens in der Stadt Zweibrücken - Ortsteile Rimschweiler/Ixheim und Niederauerbach/Oberauerbach und der Ortsgemeinde Althornbach; Landkreis Südwestpfalz

### **Einladung der Grundstückseigentümer zur Aufklärungsversammlung**

Es ist beabsichtigt, in den nachstehend näher beschriebenen Teilbereichen der oben genannten Kommunen ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) anzuordnen.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet soll, aufgeteilt in zwei Teilgebiete, folgende Flächen umfassen:

In den Gemarkungen Oberauerbach und Niederauerbach den Talbereich des Auerbachs zwischen der Ortslage Niederauerbach und der Schwarzwaldstraße in Oberauerbach sowie

in den Gemarkungen Rimschweiler und Ixheim den Talbereich des Hornbachs zwischen dem Forstberg und der ehemaligen Bahntrasse bis zur Brücke nach Birkhausen im Norden und von der Gemarkung Althornbach die Gewannen „In der Kontwiese“ und „In den Forstwiesen I. Gewanne“.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens zweckmäßig ist.

Die Eigentümer der zum vorgesehenen Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit als künftige Teilnehmer am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG zu einer

### **Aufklärungsversammlung**

eingeladen, die

**am Donnerstag, 21. April 2016 um 20.00 Uhr**

**im Ratssaal des Rathauses der Stadt Zweibrücken,  
Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken**

(Parkmöglichkeiten: Parkplatz Uhlandstraße)

stattfindet.

In dieser Versammlung wird das DLR Westpfalz die Grundstückseigentümer eingehend über das geplante Bodenordnungsverfahren, die Rechte und Pflichten der Teilnehmer sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten unterrichten.

Im Auftrag

gez. Horst Semar

### **Anmerkung**

Über die Aufklärungsversammlung ist ein Vermerk zu fertigen, der insbesondere folgendes enthalten soll:

- *Behördenvertreter*
- *Zahl der anwesenden Grundstückseigentümer*
- *Hinweis auf form- und fristgerechte Bekanntmachung und Nachweis der Einladung*
- *Erläuterung der Ergebnisse des ILEK/ der agrarstrukturellen Voruntersuchungen*
- *agrarische und außeragrarische Ziele des geplanten Bodenordnungsverfahrens*
- *Darstellung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung der Vereinfachten Flurbereinigung*
- *vorgesehene Abgrenzung des Verfahrensgebietes*
- *Hinweis auf jederzeit mögliche Änderung des Verfahrensgebietes*
- *Verfahrensablauf*
- *Rechte und Pflichten der Teilnehmer, Rechtsbehelfe*
- *Teilnehmergemeinschaft*
- *voraussichtlich entstehende Kosten und deren Finanzierung (ausführlich)*
- *Finanzierungsbeispiele*
- *Hinweis auf Bereinigung des Grundbuches, dabei Hinweis auf § 60 Abs. 4 KostO (Gebührenfreiheit innerhalb 2 Jahren nach Erbgang) und § 107 Abs. 3 KostO (kostengünstiger beschränkter Erbschein)*
- *Hinweis auf sonstige Maßnahmen, die in Verbindung mit der Vereinfachten Flurbereinigung durchgeführt oder gefördert werden können (Aussiedlung u. a. )*
- *Empfehlungen an Bauherren und Architekten, aus Gründen der Beschleunigung Bauanträge dem DLR möglichst frühzeitig zur Prüfung gemäß § 34 FlurbG vorzulegen*
- *vollständige Darstellung wichtiger in der Versammlung erörterter Fragen*